Neacid

 Material-Nr
 Version
 3.6 / DE

 Spezifikation
 102872
 Überarbeitet am Druckdatum
 04.03.2014

 VA-Nr
 01.699.139
 Seite
 1 / 9



1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname Neacid

REACH-Registrier-Nr.:: falls vorhanden im Kap. 3 aufgeführt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte

Nur zum dentalen Gebrauch.

Verwendungen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma DeguDent GmbH

Postfach 1364 D-63403 Hanau

Telefon +49 (0)6181/59-5767 Telefax +49 (0)6181/59-5879

Email Adresse SDB.Degudent-DE@dentsply.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft +49 (0)180 / 23 24-555 (international)

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 2 H319 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2 H315 Chronisch gewässergefährdend Kategorie 3 H412

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EG oder Richtlinie 1999/45/EG

Xi. Reizend

R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß (EG) 1272/2008

Gefahrenbestimmende Komponente(n) (GHS)

Amidosulfonsäure

Symbol(e)



Neacid

 Material-Nr
 Version
 3.6 / DE

 Spezifikation
 102872
 Überarbeitet am Druckdatum
 04.03.2014

 VA-Nr
 01.699.139
 Seite
 2 / 9



Signalwort Achtung

Gefahrenhinweis H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweis: Prävention P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitshinweis: Reaktion P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang

behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter spülen.

P302 + P352 - BEI BERUEHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/ Seife waschen.

2.3. Sonstige Gefahren

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Angaben zu Bestandteilen / Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß EU-CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

• Amidosulfonsäure 70% - 80%				
CAS-Nr. 5329-14-6 Schwere Augenschädigung/A Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Chronisch gewässergefährde		226-218-8	Kategorie 2 Kategorie 2 Kategorie 3	H319 H315 H412

Angaben zu Bestandteilen / Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Richtlinie 67/548/EG oder Richtlinie 1999/45/EG

• Amidos	ulfonsäure		70% - 80%	
CAS-Nr.	5329-14-6	EG-Nr.	226-218-8	
	Xi; R3 R52/5			

Texte der H-Sätze siehe Kapitel 16 Texte der R-Sätze siehe Kapitel 16

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschmutzte oder durchtränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen.

Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Arzt aufsuchen.

Augenkontakt

Bei geöffnetem Lidspalt sofort mindestens 5 Minuten gründlich mit viel Wasser, ggf. mit Augenspüllösung spülen.

Augenarzt vorstellen.

Neacid

 Material-Nr
 Version
 3.6 / DE

 Spezifikation
 102872
 Überarbeitet am Druckdatum
 04.03.2014

 VA-Nr
 01.699.139
 Seite
 3 / 9



Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mund ausspülen.

Sofort reichlich Wasser trinken lassen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

keine bekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Therapie wie bei Verätzung.

Nach Verschlucken:

Magenspülung unter gastroskopischer Sicht

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassernebel

Löschpulver Schaum

Ungeeignete Löschmittel: keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Zersetzungs- und Brandgase nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf Einsatzort abstimmen.

Das Produkt selbst brennt nicht.

Die bei Bränden übliche Schutzausrüstung verwenden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit folgendem Stoff/folgenden Stoffklassen vermeiden: Produkt.

Staubbildung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch unter Staubvermeidung aufnehmen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung tragen; siehe Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung; siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung:

Gefahr ernster Augenschäden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung

Behälter dicht geschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Neacid

 Material-Nr
 Version
 3.6 / DE

 Spezifikation
 102872
 Überarbeitet am Druckdatum
 04.03.2014

 VA-Nr
 01.699.139
 Seite
 4 / 9



Lagerklasse (LGK)

8 - Ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Endanwendungen, die über die Angaben in Abschnitt 1 hinausgehen, sind uns derzeit nicht bekannt.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bemerkungen keine bekannt

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei hohen Gas- / Dampfkonzentrationen Atemschutzgerät mit Filter B Farbe grau anlegen.

Handschutz

Schutzhandschuhe aus folgenden Materialien tragen:

säurebeständige Schutzhandschuhe Handschuhmaterial Polychloropren (CR)

Materialstärke 0,5 mm Durchdringungszeit 480 min

Methode Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank (Gefahrstoffinformationssystem der gewerblichen

Berufsgenossenschaften)
Handschuhmaterial Butylkautschuk

Materialstärke 0,5 mm Durchdringungszeit 480 min

Methode Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank (Gefahrstoffinformationssystem der gewerblichen

Berufsgenossenschaften)

Handschuhmaterial Fluorkautschuk (FKM)

Materialstärke 0,4 mm Durchdringungszeit 480 min

Methode Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank (Gefahrstoffinformationssystem der gewerblichen

Berufsgenossenschaften) Handschuhmaterial PVC Materialstärke 0,5 mm Durchdringungszeit 480 min

Methode Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank (Gefahrstoffinformationssystem der gewerblichen

Berufsgenossenschaften)

Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

vorbeugender Hautschutz

Regelmäßig Hautschutzcreme verwenden.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz

Haut- und Körperschutz

Verschmutzung der Kleider durch Produkt vermeiden.

Benetzte und getränkte Arbeitskleidung sofort wechseln.

vorbeugender Hautschutz

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Neacid

 Material-Nr
 Version
 3.6 / DE

 Spezifikation
 102872
 Überarbeitet am Druckdatum
 04.03.2014

 VA-Nr
 01.699.139
 Seite
 5 / 9



Schutzmaßnahmen

Bei Möglichkeit des Kontaktes der Haut / Augen ist der angegebene Handschutz / Augenschutz / Körperschutz zu verwenden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Form Pulver Farbe weiß

Geruch sauer

pH-Wert < 1 (260 g / I) Medium: Wasser

Dichte 2,1 g/cm3

Wasserlöslichkeit 278 g/l

Selbstentzündlichkeit Nicht selbstentzündlich, nicht selbsterhitzungsfähig.

Thermische Zersetzung 205 °C

9.2. Sonstige Angaben

Zündtemperatur n.a.

Schüttdichte ca. 600 kg/m3

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Reaktion

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Einschränkungen

10.5. Unverträgliche Materialien

Halogene, Oxidationsmittel, Laugen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeldioxid Ammoniak Nitrose Gase

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität bei oraler LD50 Ratte: 3160 mg/kg

Aufnahme Stoffbezug: Amidosulfonsäure

Akute Toxizität bei Inhalation Keine Daten verfügbar

Akute Toxizität bei Aufnahme Keine Daten verfügbar

Neacid

 Material-Nr
 Version
 3.6 / DE

 Spezifikation
 102872
 Überarbeitet am Druckdatum
 04.03.2014

 VA-Nr
 01.699.139
 Seite
 6 / 9



über die Haut

Hautreizung Kaninchen

stark reizend

Stoffbezug: Amidosulfonsäure

Augenreizung Kaninchen

stark reizend

Stoffbezug: Amidosulfonsäure

Sensibilisierung Keine Daten verfügbar

Toxizität bei wiederholter

Aufnahme

Keine Daten verfügbar

Beurteilung Mutagenität Keine Daten verfügbar

Cancerogenität Keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität Keine Daten vorhanden

Weitere Angaben Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind keine gefährlichen

Reaktionen bekannt.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökotoxikologische Untersuchungen zu diesem Produkt liegen nicht vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität Keine Daten vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Weitere Angaben Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Schädlich für Wasserorganismen.

Schädigende Wirkung durch pH-Verschiebung

Toxische Wirkung aufgrund der Zersetzungsprodukte (Schwefeldioxid

Schwefeltrioxid).

Neacid

3.6 / DE Version Material-Nr Überarbeitet am 04.03.2014 Spezifikation 102872 Druckdatum 28.11.2014 VA-Nr 01.699.139 Seite 7/9



13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgung gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften.

Ungereinigte Verpackungen

Entsorgung gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften.

14. **Angaben zum Transport**

Landtransport (ADR/RID/GGVSEB)

14.1. UN-Nummer: UN 2967

14.2. Ordnungsgemäße UN-SULFAMINSÄURE

Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 8 14.4. Verpackungsgruppe: Ш 14.5. Umweltgefahren:

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Ja

den Verwender:

Tunnelbeschränkungscode: (E) ADR:

Binnenschiffstransport (ADN/GGVSEB)

14.1. UN-Nummer: UN 2967

14.2. Ordnungsgemäße UN-SULFAMINSÄURE

Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 8 14.4. Verpackungsgruppe: Ш 14.5. Umweltgefahren: 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nein den Verwender:

Lufttransport ICAO-TI/IATA-DGR

14.1. UN-Nummer: UN 2967 14.2. Ordnungsgemäße UN-Sulphamic acid

Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 8 14.4. Verpackungsgruppe: Ш 14.5. Umweltgefahren: 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Ja

den Verwender:

IATA-C: **ERG-Code 8L** IATA-P: **ERG-Code 8L**

Seeschiffstransport IMDG-Code/GGVSee

14.1. UN-Nummer: UN 2967

14.2. Ordnungsgemäße UN-SULPHAMIC ACID

Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 14.4. Verpackungsgruppe: Ш Umweltgefahren: Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nein

den Verwender:

EmS: F-A,S-B

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Beförderungszulassung siehe Vorschriften

15. Rechtsvorschriften

Neacid

 Material-Nr
 Version
 3.6 / DE

 Spezifikation
 102872
 Überarbeitet am Druckdatum
 04.03.2014

 VA-Nr
 01.699.139
 Seite
 8 / 9



15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse WGK 1 - schwach wassergefährdend

Einstufung nach VwVwS, Anhang 4

Beschäftigungsbeschränkung Die Beschäftigungsbeschränkung nach Jugendarbeitsschutzgesetz,

Mutterschutzgesetz und Heimarbeitsgesetz ist/sind zu beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung Für dieses Produkt ist nach Artikel 2(8), 2(9) oder Artikel 14 der REACH

Verordnung ein Stoffsicherheitsbericht nicht erforderlich.

16. Sonstige Angaben

Texte der R-Sätze

Amidosulfonsäure

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig

schädliche Wirkungen haben.

Texte der H-Sätze

Amidosulfonsäure

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Information

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Unsere Informationen entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen nach unserem besten Wissen. Wir geben sie jedoch ohne Verbindlichkeit weiter. Änderungen im Rahmen des technischen Fortschritts und der betrieblichen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Der Abnehmer ist von einer sorgfältigen Prüfung der Funktionen bzw. Anwendungsmöglichkeiten der Produkte durch dafür qualifiziertes Personal nicht befreit. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus.

Neacid

 Material-Nr
 Version
 3.6 / DE

 Spezifikation
 102872
 Überarbeitet am Druckdatum
 04.03.2014

 VA-Nr
 01.699.139
 Seite
 9 / 9



Legende

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher

Güter auf der Straße

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnenwasserstraßen

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung ATP Anpassung an den technischen Fortschritt

BCF Biokonzentrationsfaktor Betriebssicherheitsverordnung

c.c. geschlossenes Gefäß

CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern

CESIO Europäisches Komitee für organische Tenside und deren Zwischenprodukte

ChemG Chemikaliengesetz (Deutschland)

CMR kanzerogen-mutagen-reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung e. V
DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau
DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
EINECS Europäisches Chemikalieninventar
mittlere effektive Konzentration

GefStoffV Gefahrstoffverordnung

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff

GGVSee Gefahrgutverordnung See

GLP Gute Laborpraxis

GMO Genetisch Modifizierter Organismuss
IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See
ISO Internationale Organisation für Normung

LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment

noch Schädigungen beobachtet wurden.

LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment

noch Wirkungen beobachtet wurden.

NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine

erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.

NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung

o. c. offenes Gefäß

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulativ,toxisch
Vorausgesagte Umweltkonzentration

PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium.

bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.

REACH REACH Registrierung

RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

STOT Spezifische Zielorgan- Toxizität
SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe

TA Technische Anleitung
TPR Dritter als Vertreter (Art. 4)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCI Verband der Chemischen Industrie e. V.
vPvB sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
flüchtige organische Substanzen

VwVwS Verwaltungsvorschrift zur Einstufung wassergefährdender Stoffe

WGK Wassergefährdungsklasse WHO Weltgesundheitsorganisation